

■ VORBEHALTENE SICHERUNGSVERWAHRUNG VERFASSUNGSGEMÄSS

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2012 entschieden, dass die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nicht gegen die Verfassung verstößt (Az. 2 BvR 1048/11). Wie in allen Fällen der Sicherungsverwahrung darf auch die Vorschrift zum Vorbehalt, § 66a Strafgesetzbuch, seit dem Urteil des BVerfG vom 4. Mai 2011 nur nach Maßgabe einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung angewandt werden. Nach dem neuen Urteil ist es aber jedenfalls grundsätzlich rechtmäßig, wenn sich ein Gericht die spätere Sicherungsverwahrung vorbehält.

Die Frage ist deswegen so brisant, weil die Betroffenen eines Vorbehalts zunächst nicht erfahren, ob ihnen im Anschluss an die Haft noch Sicherungsverwahrung droht. Das BVerfG geht davon aus, dass diese Ungewissheit „nicht zu besonderen Belastungen psychischer oder physischer Art [führt], die als unmenschlich, grausam oder er-



Foto: JVA Gelle / CC-Lizenz: by-sa

niedrigend zu werten wären“. Der Vorbehalt als solcher verstoße weder gegen die Menschenwürde, noch gegen das Bestimmtheitsgebot und das Gebot der Rechtssicherheit. Das Gericht betont im Gegenteil, dass der Vorbehalt es den Betroffenen erst ermögliche, aktiv auf eine günstige Gefährlichkeitsprognose hinzuwirken. Dies könne etwa durch die Mitwirkung an einer Therapie geschehen. Sinn und Zweck des Vorbehalts sei es, auf breiterer Tatsachengrundlage eine genauere Gefährlichkeitsprognose zu erhalten.

Was zunächst so positiv klingt, hat aber eine Kehrseite: Betroffene stehen während der Haftzeit im Hinblick auf eine mögliche Sicherungsverwahrung unter besonderer Beobachtung. Die Entlassung in ein Leben in Freiheit hängt gewissermaßen am seidenen Faden. Das BVerfG hält dem entgegen, dass die Aussagekraft des Vollzugsverhaltens ohnehin begrenzt sei. Es dürfe nicht schon jedes unvorteilhafte Verhalten – wie etwa Unfreundlichkeit – für die Gefährlichkeitsprognose berücksichtigt werden.

Das Urteil stellt jedoch auch klar, dass jeder Einzelfall gründlich geprüft werden muss. Eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung sei nicht schon rein vorsorglich möglich, sondern nur dann, wenn es eine „erhebliche, nahe liegende Wahrscheinlichkeit dafür gebe, dass der Täter für die Allgemeinheit gefährlich“ sei, und zwar auch noch nach dem Ende der Strafhaft.

Das Urteil ist kein Freifahrtschein für die inflationäre Anordnung von Vorbehalten. Wenn nun das Bundesjustizministerium seinen Kurs „umfassend bestätigt“ sieht, die vorbehaltene Sicherungsverwahrung „auszubauen“, darf dies verfassungsrechtlich nicht heißen, dass Vorbehalte künftig vorsorglich und vorschnell angeordnet werden.

Christine Zedler, Frankfurt am Main

■ LEBENSPARTNERSCHAFT: TÄGLICH GRÜSST DAS BVERFG

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat am 19.06.2012 entschieden, dass der beamtenrechtliche Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe darstellt. Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG erhalten verheiratete Beamte_innen einen Familienzuschlag, im Gegensatz zu Beamte_innen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Diese Unterscheidung nach der sexuellen Orientierung erklärte das BVerfG für nicht gerechtfertigt.

Kurz darauf entschied der Erste Senat, dass die Regelung der Grunderwerbsteuer insoweit verfassungswidrig sei, als sie Erwerbsvorgänge von 2001 bis 2010 zwischen Ehegatten steuerfrei stelle, solche zwischen Partner_innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft hingegen der Besteuerung unterwerfe. Die Bevorzugung von Ehegatten zur Regelung familienrechtlicher Ansprüche durch steuerfreie Grundstücksübertragungen sei unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht gerechtfertigt.

Die Begründungen der Entscheidungen waren bezüglich Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) identisch: Wenngleich die Norm garantiert, dass Familie und Ehe besonders geschützt und gefördert werden, rechtfertigt eine bloße Berufung hierauf keine Benachteiligung anderer Lebensformen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft und die Ehe seien seit 2001 mit dem Gesetz zur Lebenspartnerschaft und insbesondere nach der Überarbeitung 2005 weitgehend aneinander angeglichen. Sie begründeten die gleichen wechselseitigen Pflichten. Deswegen rechtfertigt Art. 6 Abs. 1 GG keine Privilegierung der Ehe.



Mit freundlicher Genehmigung von Tom Andrews

Mit den Entscheidungen hat das BVerfG in Fortsetzung seiner Rechtsprechung seit 2001 zum Ausdruck gebracht, dass es keine hinreichenden sachlichen Differenzierungsgründe für eine Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe gibt. Die zuständigen Parlamente mögen diese Anpassungen an gesellschaftliche Bedürfnisse und Entwicklungen nicht vollziehen, sodass wieder einmal das BVerfG eingriff. Auch bei der Ungleichbehandlung durch das Ehegattensplitting, bei Adoptionsrecht und Öffnung der Ehe wird das BVerfG irgendwann eine Entscheidung treffen müssen.

Hierbei ist einerseits die zunehmende legislative Rolle des BVerfG bedenklich: Es ist eine demokratische Fehlentwicklung, dass das BVerfG die Gesetzgebung übernimmt. Andererseits ist scharf zu kritisieren, dass es dies regelmäßig tut, um die gesetzliche Diskriminierung von Minderheiten zu beheben, da offensichtlich keine parlamentarische Mehrheit diesbezüglich zustande kommt.

Nele Marcks, Greifswald

■ EXISTENZMINIMUM AUCH FÜR FLÜCHTLINGE

In seiner Entscheidung vom 18. Juni 2012 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die in § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgesehenen Leistungen für evident unzureichend erklärt (Az. 1 BvL 10/10; 1 BvL 2/11).

Das AsylbLG wurde 1993 als Reaktion auf den zunehmenden Zustrom von Flüchtlingen geschaffen. Es definiert einen Personenkreis, der im Fall von Hilfsbedürftigkeit keine Sozialhilfe, sondern nur er-



heblich geringere Leistungen erhalten soll. Damit wurde laut der Gesetzesbegründung neben der Haushaltsentlastung die Entfaltung einer Abschreckungswirkung auf Flüchtlinge bezweckt. Die Höhe der Leistungen blieb trotz erheblicher Preissteigerungen von mehr als 30 % seit 1993 unverändert. Bis heute sind die Beträge in DM ausgewiesen und liegen nun im Schnitt 35 % unter den im Sozialgesetzbuch (SGB) vorgesehenen Regelsätzen.

Darin liegt nach Auffassung des BVerfG ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das in der Entscheidung zum Arbeitslosengeld (ALG) II aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG abgeleitet wurde (BVerfGE 125, 175).

Aufgrund des Menschenwürdegehalts gilt dieses Grundrecht für alle Menschen unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus. Menschenrechtsorganisationen wie Pro Asyl, die seit langem Kritik an den unzureichenden Leistungen übten, hatten daher bereits erwartet, dass auch das AsylbLG vom BVerfG als verfassungswidrig beurteilt werden würde. Denn das in der ALG II-Entscheidung bemängelte Bedarfsmessungssystem fehlt beim AsylbLG ganz. Weil für die Festlegung der Geldbeträge allein haushalts- sowie migrationspolitische Motive maßgeblich waren, beruhen sie auf freihändig geschätzten Zahlen.

Aus diesem Grund musste nach Ansicht des BVerfG spätestens seit der ALG II-Entscheidung aus dem Jahr 2010 mit der Verfassungswidrigkeit des AsylbLG gerechnet werden. Dennoch wurden weder eine Neufestsetzung noch eine Anpassung der Grundleistungen an die Preisentwicklung vorgenommen.

Dies veranlasste das Gericht zu der außergewöhnlichen Anordnung, wonach bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Neuregelung, zu der die Gesetzgebung „unverzüglich“ verpflichtet sei, Geldleistungen in Höhe der Regelsätze des SGB XII zu erbringen seien – und zwar rückwirkend ab dem 1. Januar 2011.

Die Entscheidung ist ein Schritt in die richtige Richtung, dem aber noch viele weitere folgen müssen, wie die Abschaffung des Vorrangs von Sachleistungen, des Gutscheinsystems, der Heimunterbringung und der Residenzpflicht.

Maren Leifker, Leipzig

■ BUNDESGERICHTSHOF HEBT „FAST GROTESK FALSCHES“ BRECHMITTELURTEIL AUF

Am 20. Juni 2012 hat der Bundesgerichtshof (BGH) zum zweiten Mal den Freispruch des Polizeiarztes im Bremer Brechmittelfall aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht (LG) Bremen zurückverwiesen (Az. 5 StR 536/11). Hintergrund ist ein Brechmitteleinsatz im Dezember 2004, bei dem der 35-jährige Laya Condé ums Leben kam. Er wurde als mutmaßlicher Drogendealer festgenommen. Trotz großer Verständigungsprobleme und einer unzureichenden Anamnese wurde ihm das Brechmittel zwangsweise durch eine Magensonde eingeführt. Durch zusätzliches Einleiten von vielen Litern Wasser wurde das Erbrechen beibehalten, auch als sich sein Zustand verschlechterte. Erst als Condé das Bewusstsein verlor, wurde ein Notarzt gerufen. Als dieser seinen Zustand wieder stabilisiert hatte, löste man wegen der nachlassenden Wirkung des Brechmittels mit einem Holzspatel und der Rückseite einer Pinzette das Erbrechen direkt aus. Schließlich fiel Condé ins Koma und verstarb einige Tage später.

Die Bremer Justiz hat sich bisher mit dem Fall sehr schwer getan. Im ersten Urteil sprach das LG Bremen den Polizeiarzt vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung frei. Begründet wurde dies mit der Inkompetenz und Überforderung des Arztes und der daraus resultierenden Unmöglichkeit, die Entwicklung des Geschehens vorherzusehen (Urt. v. 04.12.08, Az. 7 KLS 607). Der BGH hob den Freispruch auf und gab dem LG vor, eine vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge in Betracht zu ziehen. Besonders die Fortsetzung der Maßnahme nach dem Einsatz des Notarztes sei unverhältnismäßig gewesen (Urt. v. 29.04.10, Az. 5 StR 18/10).



Beim zweiten Freispruch des LG betonte der vorsitzende Richter, dass man nicht zweifelsfrei klären könne, woran Condé verstorben sei und man daher „in dubio pro reo“ freisprechen müsse (Urt. v. 14.06.11, Az. 22 Ks 5/10). Die neue Entscheidung des BGH weist wieder darauf hin, dass die Fortsetzung der Maßnahme nach dem Notarzteinsatz nicht rechtmäßig war und der Brechmitteleinsatz den Tod von Condé zumindest mit verursacht hat. Schließlich müsse die Bremer Justiz endlich auch eine Körperverletzung mit Todesfolge prüfen.

Nun wird das LG Bremen also ein drittes Mal entscheiden, denn mangels eines anderen LG im Bundesland und wegen einer Gesetzeslücke in der Strafprozessordnung ist es nicht möglich, dass ein anderes Gericht dies übernimmt. Es bleibt abzuwarten, ob das LG sich in der Lage sieht, den Polizeiarzt fast acht Jahre später zu verurteilen, oder ob den Angehörigen von Condé weitere Prozesse zugemutet werden.

Melanie Küster, Bremen

■ FIX IM PFLEGEHEIM

Heimbewohner_innen dürfen nicht mehr einfach so in Betten oder an Stühlen festgeschnallt werden. Dazu bedarf es einer richterlichen Genehmigung, entschied am 27.06.2012 der Bundesgerichtshof (BGH): Sogenannte „Fixierungen“ seien freiheitsentziehende Maßnahmen und erforderten eine gerichtliche Prüfung (Az. XII ZB 24/12).

In Pflegeheimen wohnen vor allem alte Menschen, aber auch solche, die eine schwere chronische Krankheit oder eine Schwerstbehinderung haben. Bisher durften Heimbewohner_innen, die nicht mehr selbst über ihre Belange entscheiden konnten, schon allein aufgrund der Zustimmung des Betreuungspersonals an Bett oder Stuhl gefesselt bzw. durch Gitter am Verlassen des Bettes gehindert und so in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.

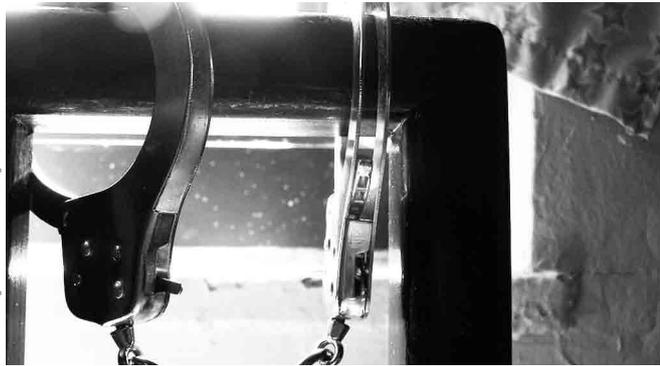


Foto: Mridsay Mohan / CC-Lizenz: by-nd

Werden pflegebedürftige Menschen in einem Heim oder Krankenhaus regelmäßig fixiert, muss dies nach § 1906 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch zuvor ein Gericht genehmigen. Dies gilt nun auch dann, wenn Angehörige als Betreuungspersonen eine umfassende Vorsorgevollmacht haben, mit der sie auch über freiheitsentziehende Maßnahmen bestimmen können.

Im konkreten Fall hatte der Sohn einer 1922 geborenen Frau eingewilligt, Bettgitter am Bett seiner Mutter anzubringen und sie tagsüber mittels eines Beckengurts in ihrem Stuhl festzuschnallen, nachdem sie mehrfach gestürzt war und sich dabei einen Kieferbruch zugezogen hatte. Die Mutter hatte ihrem Sohn selbst eine notarielle Vorsorgevollmacht erteilt. Die Zustimmung des Sohnes sei dennoch nicht ausreichend, entschied der BGH: Zum Schutz der Betroffenen müsse das Betreuungsgericht überprüfen, ob die Vollmacht auch im Sinne der Betroffenen ausgeübt werde.

Nach im Frühjahr veröffentlichten Zahlen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen werden rund 140.000 Menschen mit Gittern, Gurten oder anderen Barrieren daran gehindert, ihr Bett oder ihren Rollstuhl zu verlassen. Bei 14.000 von ihnen fehle die richterliche Genehmigung. Die Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung schätzt sogar, dass bis zu 40 % der insgesamt 700.000 Pflegeheimbewohner_innen fixiert werden. Oft könne durch Schulung des Personals sowie durch Einsatz besserer Hilfsmittel auf solche freiheitsentziehenden Maßnahmen verzichtet werden.

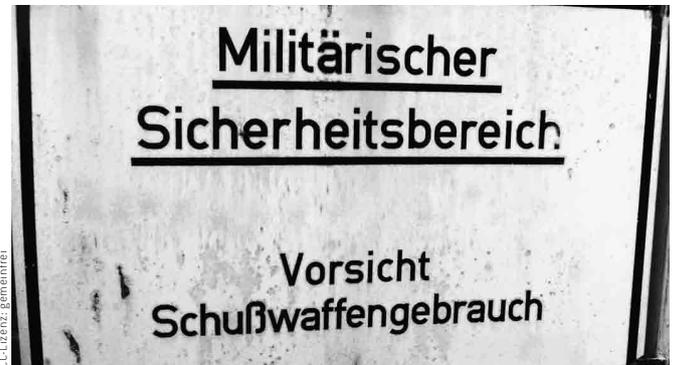
Allerdings ist weder zu erwarten, dass die Gerichte bei den Massen erforderlicher Genehmigungen jeden Einzelfall gründlich prüfen werden, noch dass Fixierungen im Fall einer Nicht-Genehmigung unbedingt ausbleiben werden. Die unter chronischem Zeitmangel und Unterbezahlung leidenden Pflegekräfte werden auch in Zukunft Methoden anwenden, die ihren Arbeitsalltag erleichtern.

Nora Keller, Berlin

■ FEUER FREI AUCH IM INLAND

Die Bundeswehr darf auch bei einem „Unglücksfall“ im Inland mit militärspezifischen Waffen eingesetzt werden. Das hat das Plenum des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) am 3. Juli 2012 entschieden; der Beschluss wurde am 17. August 2012 veröffentlicht (Az. 2 PBvU 1/11). Hintergrund der erst fünften Plenarentscheidung in der Geschichte des Gerichts ist der Streit seiner beiden Senate um die Auslegung von Art. 35 Grundgesetz (GG). In seiner vielbeachteten Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz hatte der Erste Senat 2006 nicht nur entschieden, dass der Abschuss einer entführten Passagiermaschine mit der Menschenwürde (Art. 1 GG) unvereinbar sei. Er hatte auch festgestellt, dass ein Einsatz der Bundeswehr mit „spezifisch militärischen Waffen“ aufgrund der Bestimmungen des Art. 35 GG bei „Katastrophennotstand“ ausgeschlossen sei. Die Bundeswehr dürfe hier allenfalls zur Unterstützung der Polizei eingesetzt werden. Mit Letzterem wollte sich der Zweite Senat nicht abfinden: Seinerseits aufgrund einer abstrakten Normenkontrolle der Landesregierungen Hessens und Bayerns mit der Verfassungsmäßigkeit weiterer Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes befasst, wollten die Richter_innen 2010 von der Entscheidung ihrer Kolleg_innen abweichen. Zur Klärung musste eine Entscheidung des Plenums her.

Diese fiel nun zugunsten der einsatzfreudigen Ansicht des Zweiten Senats aus: Eine in der Entscheidung nicht bezifferte Mehrheit der Richter_innen sah einen Bundeswehreininsatz auch mit „spezifisch militärischen Waffen“ von Art. 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG gedeckt. Zwar dürfe dieser nur unter Beachtung enger Voraussetzungen erfolgen und insbesondere nicht die in Art. 87a Abs. 4 GG vorgese-



CC-Lizenz: gemeinfrei

henen Voraussetzungen für den Bundeswehreininsatz im Rahmen des „inneren Notstands“ unterlaufen. Insbesondere bei demonstrierenden Menschenmengen sei ein Militäreinsatz ausgeschlossen. Bei Beachtung dieser Voraussetzungen könne die Bundeswehr aber das ihr zur Verfügung stehende Waffenarsenal ausnutzen.

Scharfe Kritik erfährt diese Auffassung in der abweichenden Meinung des Richters Gaier: Im Ergebnis betrieben seine Kolleg_innen eine Verfassungsänderung. Der militärische Bundeswehreininsatz im Inneren sei bei Ergänzung des Grundgesetzes um die Notstandsbestimmungen im Jahr 1968 bewusst nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 87a Abs. 4 GG für zulässig erklärt worden. Die gegenteilige systematische und historische Argumentation der Gerichtsmehrheit sei verkürzt und ergebnisgeleitet. Herrn Gaier kann insoweit nur beigepliziert werden.

Thorsten Deppner, Berlin